



KREIS
VIERSEN

GESCHÄFTSORDNUNG

Kommunale Gesundheitskonferenz

Kreis Viersen

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Kreis Viersen

Die Kommunale Gesundheitskonferenz Kreis Viersen – im Folgenden Kommunale Gesundheitskonferenz – gibt sich nachstehende Geschäftsordnung, die das Nähere ihrer Arbeitsweise bestimmt. Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen.

Präambel

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene.

Das erklärte Ziel der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist es, in Abstimmung und unter Nutzung des kommunalen Sachverständigenbüros bürgernah und angepasst an die jeweiligen örtlichen/regionalen Verhältnisse die Themen der Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention kontinuierlich zu behandeln, gegebenenfalls Defizite und Handlungsbedarfe zu identifizieren, kooperativ Lösungswege zu erarbeiten, Empfehlungen auszusprechen und gemeinsam umzusetzen. Durch einen regelmäßigen Austausch, verbesserte Transparenz und gemeinsames Handeln sollen Ressourcen effizienter genutzt und Synergieeffekte erzielt werden. Hierdurch soll die gesundheitliche Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Viersen auch angesichts demografischer und sozialer Veränderungen langfristig sowie bedarfsgerecht gesichert und verbessert werden.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 13.12.2018 die Einberufung der Kommunalen Gesundheitskonferenz gemäß § 24 Absatz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) beschlossen.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kommunalen Gesundheitskonferenz

- (1) Mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird das kommunale Gesundheitswesen des Kreises Viersen um ein ergänzendes Strukturelement der Abstimmung und Zusammenarbeit erweitert. Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung/Prävention auf örtlicher Ebene, spricht bei Bedarf Empfehlungen aus und schlägt Maßnahmen vor. Die Umsetzung dieser erfolgt entsprechend § 4 unter Selbstverpflichtung der Beteiligten (§ 24 ÖGDG NRW).
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt zudem an der Gesundheitsberichterstattung (§§ 6, 21, 23 ÖGDG NRW) mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Kreistag zugeleitet (§ 24 ÖGDG NRW).
- (3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz strebt eine Erhöhung der Transparenz des Leistungsgeschehens und die Optimierung der gesundheitlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Viersen unter den Aspekten Bedarfsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Kreistages, der örtlichen Institutionen und Gremien der Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung, u.a. Ärzteschaft und Krankenhäuser, der Selbsthilfe und des Patientenschutzes zusammen (§ 24 Absatz 1 ÖGDG NRW). Die Mitglieder einschließlich der/dem Vorsitzenden werden vom Kreistag einberufen.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Institutionen und Interessengruppen (Mitglieder):

Leistungserbringer, Ärzteschaft, Altenpflege und Krankenhäuser	Anzahl Vertreterinnen/
▪ Apothekerkammer Nordrhein	1
▪ Ärztekammer Nordrhein	1
▪ Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	1
▪ Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein	1
▪ Zahnärztekammer Nordrhein	1
▪ Arbeitsgemeinschaft der Krankenhäuser in Krefeld und im Kreis Viersen e.V.	1
▪ Arbeitsgemeinschaft der stationären Altenpflegeeinrichtungen im Kreis Viersen	1
▪ Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (NRW)	1
Kostenträger Krankenversicherungen/Pflegekassen/weitere gesetzliche Versicherungen	
▪ AOK Rheinland/Hamburg	1
▪ BKK ARGE NRW *	1
▪ IKK classic *	1
▪ vdek Verband der Ersatzkassen e.V.	1
▪ Verband der privaten Krankenversicherung e.V. *	1
▪ Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	1
▪ Deutsche Rentenversicherung *	1
Selbsthilfe und Patientenschutz	
▪ BIS Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.	1
▪ Deutscher Kinderschutzbund	1
▪ Gemeindepsychiatrischer Verbund im Kreis Viersen	1
▪ Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.	1
Wohlfahrtsverbände	
▪ Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V.	1
▪ Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V.	1
▪ Der Paritätische Kreisgruppe Viersen	1
▪ Diakonie Krefeld-Viersen	1
▪ DRK Kreisverband Viersen e.V.	1
Kreisverwaltung und Politik	
▪ Vorsitzende/r	1
▪ Kreisgesundheitsamt Viersen	1
▪ Kreissozialamt Viersen	1
▪ Vertretung der Jugendämter im Kreis Viersen	1
▪ Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Viersen	1
▪ KreisSportBund Viersen e.V.	1
▪ Vorsitzende/Vorsitzender des Gesundheitsausschusses	1
▪ Kreistagsfraktionen des Gesundheitsausschusses	jeweils 1

* beratende Mitglieder ohne Stimmrecht

- (3) Sofern ein Mitglied ausschließlich als beratendes Mitglied in der Kommunalen Gesundheitskonferenz mitwirken möchte, teilt es dies der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz mit.
- (4) Die Mitglieder benennen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb der Kommunalen Gesundheitskonferenz jeweils eine Vertretung und deren Stellvertretung und teilen diese der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz mit.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen. Im Falle der Verhinderung ihrer Vertretung entsenden die Mitglieder – sofern möglich – die Stellvertretung.
- (6) Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sind für die zeitnahe Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen und Interessengruppen verantwortlich.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und -materialien sowie bei der Gesundheitsberichterstattung zu unterstützen.
- (8) Zusätzlich zu den benannten Vertretungen/Stellvertretungen der Mitglieder können die Kommunale Gesundheitskonferenz, die/der Vorsitzende oder die Geschäftsführung externe Expertinnen/Experten beziehungsweise sachverständige Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz hinzuziehen.
- (9) Institutionen und Interessengruppen können eine Mitgliedschaft in der Kommunalen Gesundheitskonferenz beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu richten. Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es zunächst eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu fassenden Empfehlungsbeschlusses. Darüber hinaus können von der Kommunalen Gesundheitskonferenz neue Mitglieder ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Berufung neuer Mitglieder in die Kommunale Gesundheitskonferenz erfolgt durch den Kreistag.
- (10) Die Mitgliedschaft einer Institution oder Interessengruppe endet durch deren Auflösung. Vertretung und Stellvertretung eines Mitglieds scheidet aus der Kommunalen Gesundheitskonferenz aus, wenn sie der Institution oder Interessengruppe, die sie vertreten, nicht mehr angehören oder diese eine Nachfolge benennt. Bei Ausscheiden der Vertretung oder Stellvertretung aus der Institution oder Interessengruppe benennt das Mitglied eine Nachfolge.
- (11) Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.

§ 4 Selbstverpflichtung

Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen und Maßnahmen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verbunden. Unter Selbstverpflichtung wird verstanden, dass die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen und Interessengruppen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung nutzen.

§ 5 Sitzungsfrequenz und Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Die/der Vorsitzende kann in dringenden Fällen zu außerordentlichen Sitzungen einladen.
- (4) Sofern Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz als reine Präsenzveranstaltung nicht in Frage kommen, können sie mittels verschlüsselter Kommunikationsverbindung als Video-/Telefonkonferenzen oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:
 - Die Teilnahmemöglichkeit sowie das Rederecht aller Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz muss in Video-/Telefonkonferenzen/hybriden Veranstaltungen sichergestellt sein. Dabei können einzelne Teilnehmerinnen/ Teilnehmer auch ohne Videobild mittels Sprachübertragung/bzw. telefonisch an der Sitzung teilnehmen.
 - Die Anwesenheit (Form der Teilnahme) der jeweiligen Vertreterin/des jeweiligen Vertreters der teilnehmenden Mitglieder wird während der Sitzung erfasst und die Anwesenheitsliste der Niederschrift beigefügt.

- Die Vorsitzende/der Vorsitzende nimmt zur Niederschrift, dass alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung der Sitzung sowie auch möglicherweise zu treffender Beschlussfassungen ohne eine Teilnahme aller stimmberechtigten Mitglieder in Präsenz zustimmen.
- Die teilnehmenden Vertreterinnen/ Vertreter versichern zur Niederschrift, dass nur die jeweils teilnahmeberechtigte Person in dem Raum anwesend ist, aus dem sie per Videotechnik oder telefonisch an der Sitzung teilnimmt.
- Es wird durch die Auswahl geeigneter Software sichergestellt, dass sich unberechtigte Personen nicht in die Video-/Telefonkonferenz einwählen können.
- Teilnahmeberechtigt ist die Person, die offiziell als Vertreterin/Vertreter oder Stellvertreterin/Stellvertreter eines Mitglieds teilnimmt. Teilnahmeberechtigte Personen erhalten entsprechende Zugangsdaten, zur Video-/Telefonkonferenz. Die Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht zulässig.
- Eine Aufzeichnung der Sitzungen in Bild oder Ton ist nicht gestattet.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz

- (1) Die Dezernentin/der Dezernent für Gesundheit beim Kreis Viersen führt den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
- (2) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz wird durch die Geschäftsstelle im Gesundheitsamt beim Kreis Viersen wahrgenommen (§ 23 ÖGDG). Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - Federführung beim Aufbau der Strukturen und Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer themenspezifischen Arbeitsgruppen,
 - Gesamtkoordination der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen,
 - Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz, inklusive Erstellung von Vorlagen, Protokollen und Einladungen, Vorbereitung von Handlungsempfehlungen und Beschlüssen,
 - Recherche und Aufbereitung von Themen,
 - Controlling und Evaluierung der Berichte über die Umsetzung von Empfehlungen und Maßnahmen,
 - Zusammenarbeit und ggf. Abstimmung zu gesundheitsbezogenen Themen, auch in Bezug auf andere politische Bereiche innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung, z.B. mit der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter Kreis Viersen, Städten, Gemeinden, Kreisen, Bezirksregierungen, Ministerien,
 - Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen/Treffen der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kommunalen Gesundheitskonferenzen und des LZG.NRW,
 - Federführung bei der Erstellung und Veröffentlichung des Gesundheitsberichtes des Kreises Viersen (§§ 6, 21, 23 ÖGDG NRW),
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Kommunalen Gesundheitskonferenz und in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Kreises Viersen,
 - Einwerben öffentlicher Fördermittel für gesundheitspolitische Projekte.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie die Geschäftsstelle vertreten die Kommunale Gesundheitskonferenz nach außen.

§ 7 Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Termin der nächsten Kommunalen Gesundheitskonferenz wird bereits in der vorangehenden Sitzung vereinbart.
- (2) Die schriftliche Ladungsfrist unter Angabe von Sitzungsort, Zeit und der Tagesordnung beträgt 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind gegebenenfalls entsprechende Beratungs- und Informationsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Sofern eine Sitzung als Video-/Telefonkonferenz geplant ist, müssen entsprechende Zugangsdaten mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Der/die Vorsitzende der Kommunalen Gesundheitskonferenz setzt die Tagesordnung fest. Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz mit Darstellung des Sachverhaltes (Problemstellung, Begründung) spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz gerichtet werden. Die Tagesordnung kann darüber hinaus von der/dem Vorsitzenden durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen.

- (5) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Hierüber entscheidet die Kommunale Gesundheitskonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 (2) der Geschäftsordnung anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann Maßnahmen beschließen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und die Zustimmung aller Mitglieder vorliegt, die von der Umsetzung betroffen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied entsprechend § 3 (2) der Geschäftsordnung hat eine Stimme.
- (3) Für gesetzlich vorgesehene Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende auch eine schriftliche Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder herbeiführen.
- (5) Die in § 8 (1-4) der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz enthaltenen Regelungen zur Beschlussfähigkeit gelten auch für Sitzungen via Video-/Telefonkonferenz und für hybride Sitzungen, sofern die Voraussetzungen entsprechend § 5 (4) der Geschäftsordnung hierfür erfüllt sind. Wenn dies im Rahmen der Video-/ Telefonkonferenz gefordert wird, kann die Legitimation einzelner Beschlüsse in einem schriftlichen Verfahren nach der Sitzung erfolgen.

§ 9 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

- (1) Die Kommunale Gesundheitskonferenz setzt nach Bedarf themenspezifische Arbeitsgruppen ein, die in der Regel zeitlich befristet definierte Aufgaben oder Themenbereiche bearbeiten. Im Auftrag der Kommunalen Gesundheitskonferenz entwickeln diese Arbeitsgruppen auch Projekte bzw. realitätsgerechte Handlungsempfehlungen zur Darstellung beziehungsweise Verbesserung der jeweiligen Problemstellung.
- (2) Für die Organisation der Arbeitsgruppen, einschließlich der Mitgliedergewinnung, ist die Geschäftsführung zuständig. Die für den Themenbereich fachbezogenen Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz sowie externe Fachkräfte und Expertinnen/Experten werden an den Arbeitsgruppen beteiligt.
- (3) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen.
- (4) Arbeitsgruppensprecherin/Arbeitsgruppensprecher ist eine durch die Kommunale Gesundheitskonferenz oder durch die Arbeitsgruppe selbst beauftragte Person. Die Arbeitsgruppensprecherin/der Arbeitsgruppensprecher moderiert die Arbeitsgruppensitzungen. Sie/er oder die Geschäftsführung tragen die (Zwischen-) Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen und -tätigkeiten in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung der Fragestellungen verantwortlich.
- (5) Die Arbeitsgruppen fertigen interne Niederschriften über ihre Sitzungen an und leiten diese der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu.
- (6) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen können analog der Regelungen in § 5 (4) der Geschäftsordnung ebenfalls als Video-/Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

§ 10 Kooperation mit anderen Gremien

Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet mit überregionalen Institutionen und Interessengruppen, die sich mit gesundheitlichen Fragen befassen, zusammen. Diese werden bei Bedarf zu den Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz bzw. der Arbeitsgruppen eingeladen.

§ 11 Inhalt der Empfehlungen der Gesundheitskonferenz

Empfehlungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz sollten Hintergrundinformationen (Bestandsaufnahme und Bedarfsschätzung), die gesundheitspolitische Zielsetzung der Empfehlung (konkretisiert durch Einzelziele), die Darstellung der zur Zielerreichung angestrebten Maßnahmen und der dafür zuständigen Institutionen und Interessengruppen enthalten. Darüber hinaus sollte die Finanzierung dargestellt und eine grobe Festlegung der vorgesehenen Planungszeiträume genannt werden.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden und der jeweils benannten Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer,
 - die Tagesordnungspunkte und die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden sowie den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Beratungsergebnisse,
 - bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens vier Wochen im Anschluss an jede Sitzung an alle Mitglieder entsprechend § 3 der Geschäftsordnung versendet werden.
- (3) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach deren Versand keine Einwendungen erhoben, gilt diese als anerkannt. Einwände gegen die Niederschrift sind der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz schriftlich zuzuleiten. Sind Einwendungen nicht durch die Erklärung der Schriftführerin/des Schriftführers oder durch eine Berichtigung des Protokolls – die der Unterschrift der in Absatz 1 genannten Personen bedarf – zu beheben, entscheidet die Kommunale Gesundheitskonferenz in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu überarbeiten ist.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz beantragt werden. Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 der Geschäftsordnung erforderlich. Das Einvernehmen mit der Verwaltung des Kreises Viersen muss hergestellt sein.
- (2) Für eine Änderung zur Regelung der Abstimmung (§ 8 (2-4) der Geschäftsordnung) bedarf es der Einstimmigkeit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung beziehungsweise deren Änderungen (§ 13 der Geschäftsordnung) treten jeweils mit Beschluss der Kommunalen Gesundheitskonferenz in Kraft.



KREIS
VIERSEN

Herausgeber:

Kreis Viersen | Der Landrat
2024

Kreis Viersen
Gesundheitsamt
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
www.kreis-viersen.de